



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



[Startseite](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [5 Landesverteidigung](#) >

[52 Bevölkerungs- und Zivilschutz](#) >

520.1 Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf:

- a. Sold;
- b. unentgeltliche Verpflegung;
- c. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;
- d. unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht ihre Privatunterkunft benutzen können.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ansprüche nach Absatz 1. Er kann festlegen, dass das Aufgebot zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigt.

Art. 40 Erwerbsausfallentschädigung

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁶.

⁶ SR 834.1

Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁷ über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.

⁷ SR 661

Art. 42 Versicherung

¹ Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸ über die Militärversicherung (MVG) versichert.

² Das BABS erlässt Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen im Zivilschutz.

⁸ SR 833.1

Art. 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen

Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 49–53 dürfen insgesamt 66 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 44 Pflichten

¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

² Sie können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Schutzdienstleistungen zu erfüllen.

³ Kadermitglieder sind zudem verpflichtet, ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.

⁴ Die Schutzdienstpflichtigen sind meldepflichtig. Der Bundesrat regelt Art und Umfang der Meldepflichten.

⁵ Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden.